

In dem Parteigerichtsverfahren

[1.] Dr. J

[2.] Dr. L

[3.] B

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. B aus B

g e g e n

K,

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt S aus B,

K,

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt S aus B,

g e g e n

[1.] J

[2.] J

[3.] B

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. B aus B,

hat das Bundesparteigericht der CDU auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1962, an der teilgenommen haben

Oberbürgermeister

Dr. Daniels

-als Vorsitzender-

Staatssekretärin a. D.

Dr. Gantenberg

Staatssekretär

Dr. Strauß

Rechtsanwalt

Henrichs

Rechtsanwalt

Dr. Kaltenborn

-als Beisitzer-

in der Sitzung vom 23. Mai 1962 beschlossen:

In Abänderung des Beschlusses des Landesparteigerichts der CDU in B vom 24. März 1961 wird festgestellt, daß sich das Parteimitglied K nicht parteischädigend verhalten hat. Im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

### Gründe

In dem vorbezeichneten Beschluß, gegen den Herr K mit Schriftsatz vom 06.04.1962 frist- und formgerecht Beschwerde eingelegt hat, ist zunächst festgestellt, daß Herr K sich parteischädigend verhalten habe.

Der Sachverhalt ist folgender:

Herr K, der seit 1945 Mitglied der CDU ist und nach dem Zusammenbruch in der SBZ lebte, floh wegen der politischen Verhältnisse in der SBZ 1948 nach W-B, wo er der CDU des Landesverbandes B beitrug. 1955 wurde er 1. Vorsitzender des Kreisverbandes S der CDU. In dieser Eigenschaft bemühte sich Herr K um eine straffe Organisation der Mitglieder des Kreisverbandes und um eine Verbesserung der finanziellen Verhältnisse des Kreisverbandes S. Die von ihm durchgeführten Maßnahmen fanden jedoch nicht die allgemeine Billigung der Mitglieder des Kreisverbandes, sondern es bildete sich eine Minderheitengruppe, zu der auch die Herren Dr. J, Dr. L, Sch, B sowie auch Frau J gehörten. Die vorgenannten Mitglieder der CDU standen in Opposition zu Herrn K und es kam zu Spannungen zwischen beiden Parteien, die teils in Gesprächen mit anderen Mitgliedern oder auf Ortsversammlungen zum Ausdruck kamen. Herr K behauptet, daß er von den vorerwähnten Mitgliedern als Nazi und Kommunist, der Ostkontakte habe, bezeichnet worden sei, bzw. daß ihm von diesen Mitgliedern nazistische Methoden vorgeworfen worden wären. Die Mitglieder Dr. J u.a. bestreiten diese Behauptung des Herrn K.

Herr K schreibt am 07. Juli 1960 an den damaligen Kreisgeschäftsführer Herrn K einen Brief. Darin heißt es auf Seite 2. u.a.:

".... Viel wichtiger, ja unentbehrlich ist das Vertrauen zueinander! Das fehlt uns leider immer noch, und ich sehne mich nach dem Tag, wo es bei uns Einzug hält! Erst, wenn die B und B, die J und B, die J und R endgültig einer vergangenen Zeit angehören, ein Teil unserer Kreisverbandsgeschichte geworden sein werden, werden die mißtrauischen Gedanken schwinden, der eine könnte mit dem anderen hier oder dort in gehässiger Weise konspirieren oder unterminieren. Erst dann werden alle Kräfte zur Verfügung stehen, um die Arbeit voranzutreiben, weil die interne Abwehr nicht mehr nötig ist. Dann wird man auch zueinander wieder Vertrauen fassen, und einer wird wirklich des anderen Parteifreund sein und nicht sein

heimlicher Gegner, den es zu beobachten gilt. Wenn alle Quertreiberei nur endlich aufhörte! Wenn man bedenkt, welche Obstruktion von Dr. J, Herrn S, Dr. K und welche Hetze von Frau J und Dr. L sowie B und B betrieben wird, dann frage ich mich immer wieder, was hätte ein Dr. S als Kreisvorsitzender getan, wenn sich meine Freunde so verhalten würden, wenn er zum Kreisvorsitzenden gewählt worden wäre und mich abgelöst hätte!...."

Auf Seite 3 steht u.a.:

".... Meine Freunde und ich, wir nehmen auf die Störenfriede, die sich charmanterweise "Opposition" zu nennen pflegen, Rücksicht. Wir wehren uns kaum ernsthaft, um die Partei nicht noch mehr zu erschüttern, wenn B, J und Konsorten Rufmord betreiben, oder wie wollen Sie es anders nennen, wenn unbescholtene und politisch einwandfreie, langjährige Parteifreunde als Nazis bezeichnet oder der Praktizierung von Nazimethoden ebenso frank und frei beschuldigt werden, wie man von anderen behauptet, sie hätten einen "Jagdschein". Diese Lumpen schrecken nicht einmal vor ihrem eigenen Freund Dr. S zurück und behaupten, er wäre so schwer krebskrank, daß mit ihm nicht mehr in der Politik zu rechnen wäre. Er müsse sich von Prof. H operieren lassen, aber das wäre schon alles zu spät! - Selbst, wenn diese "Redereien" wahr wären, wäre es nicht über alle Maßen erschütternd, wenn ein Mann wie S, der weiß Gott auch seine Verdienste hat, gerade von denen, denen er immer in besonderer Weise zugetan war, in solcher spekulierenden Weise ins Gerede gebracht wird!...."

Der Brief vom 07. Juli 1960 wurde von Herrn K an Herrn K gerichtet, weil dieser damals Geburtstag hatte und sich bereits in Urlaub befand. In diesem Brief gratulierte also Herr K Herrn K zum Geburtstag und ging bei dieser Gelegenheit auch auf die Verhältnisse im Kreisverband S ein. Aus dem Schreiben ist erkennbar, daß Herr K alle seine Sorgen, die ihn wegen der Verhältnisse im Kreisverband S bewegten, sich vom Herzen schrieb und dabei betonte, daß Grundvoraussetzung für ein gedeihliches Zusammenarbeiten aller Mitglieder das gegenseitige Vertrauen wäre. Bei dieser Gelegenheit bat Herr K Herrn K ebenfalls um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und um Unterstützung seiner Maßnahmen, die er für notwendig hielt, um das gesteckte Ziel zu erreichen.

In diesem Schreiben sind dann auch die beleidigenden Äußerungen gegen die Herren Dr. J u.a. gefallen. Den Ausdruck "Lumpen" hat Herr K in dem Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten des Herrn Rechtsanwalt S aus B vom 09. Februar 1961 sowie auch in der 1. Verhandlung vor dem Landesparteigericht B zurückgenommen und erklärt, daß ihm dieser Ausdruck im Eifer des Gefechts entschlüpft sei. Er sei der Ansicht, daß die gegen ihn im Kreisverband bestehende Opposition einer kleinen Gruppe von den Antragsgegnern geführt werde, und daß diese Parteimitglieder sich bei seinem

Bemühen, den Kreisverband S auf einen besseren Stand zu bringen, hindernd in den Weg stellten. In den beiden Verhandlungen am 02. und 14. März 1961 vor dem Landesparteigericht ist von dem Herrn Vorsitzenden versucht worden, zu klären, inwieweit die Behauptungen des Herrn K zutreffend waren. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Protokolle über die beiden Verhandlungen vom 02. und 14. März 1961. Aus ihnen ergibt sich, daß die Behauptungen des Herrn K im wesentlichen auf Äußerungen, die von dritten Personen hinterbracht worden sind, beruhen. Anstatt sich nun unmittelbar mit den Herren Dr. J u.a. in Verbindung zu setzen und eine Aussprache herbeizuführen, hat Herr K diesen direkten Weg vermieden und hat das, was ihm von dritten Personen erzählt wurde, für bare Münze gehalten. Dies durfte Herr K auf keinen Fall tun, sondern er mußte insbesondere als Kreisvorsitzender die Dinge in unmittelbarer Aussprache mit den beteiligten Parteimitgliedern offen klären. Hätte Herr K diesen Weg gewählt, dann wäre es bestimmt nicht zu den Anwürfen gegen die Parteimitglieder Dr. J u.a. in dem Brief vom 07. Juli 1960 gekommen.

Die Frage, die das Bundesparteigericht zu entscheiden hatte, war die, ob Herr K durch sein persönliches und vertrauliches Schreiben vom 07. Juli 1960 an den Kreisgeschäftsführer Herrn K sich parteischädigend verhalten hat. Diese Frage hat das Bundesparteigericht verneint.

Es ist dabei davon ausgegangen, daß das Schreiben vom 07. Juli 1960 ein Glückwunschs Schreiben des Kreisvorsitzenden K an seinen Kreisgeschäftsführer K war, das von diesem als persönlich und vertraulich behandelt werden sollte, wie sich ausdrücklich aus der Überschrift ergab. Es erscheint auch verständlich, daß Herr K diese Gelegenheit benutzt hat, um Herrn K als Kreisgeschäftsführer seine Sorgen bezüglich der Aufbauarbeit des Kreisverbandes S mitzuteilen. Dabei hat sich Herr K offenbar durch die Schilderung der Vorgänge in eine sehr erhebliche Erregung hineingesteigert, die dann zu Ausfällen und Diffamierungen einzelner Parteimitglieder des Kreisverbandes geführt hat. Dies ist selbstverständlich aufs schärfste zu mißbilligen. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß Herr K sowohl in der SBZ wie auch im Kreisverband S streitlos eine erhebliche Aufbauarbeit für die CDU geleistet hat, so berechtigte ihn dies doch in keiner Weise, sich in derartig abfälliger Form in einem Schreiben an den Kreisgeschäftsführer über die von ihm angegriffenen Personen zu äußern. Herr K war verpflichtet, seine Kritik in eine Form zu fassen, die keine beleidigenden Äußerungen gegenüber anderen Parteimitgliedern enthielt.

Im Gegensatz zum Landesparteigericht Berlin ist jedoch das Bundesparteigericht der Auffassung, daß die in dem fraglichen Brief enthaltenen beleidigenden Äußerungen des Herrn K nicht als parteischädigend im Sinne der Parteigerichtsordnung der CDU anzusehen sind, schon gar nicht als parteischädigend in dem Sinne, als dieses Verhalten die Grundlage für den Ausschluß aus der CDU darstellen könnte. Das Bundesparteigericht ist der Auffassung, daß die Äußerungen des Herrn K in dem fraglichen Schreiben, nachdem es ohne Veranlassung des Herrn K zur Kenntnis anderer Parteimitglieder gelangt war, wegen seiner beleidigenden Form eine Ahndung verdient hätten, so daß es verständlich gewesen wäre, wenn Herr K wegen seines Verhaltens im Rahmen eines Parteigerichtsverfahrens einen strengen Verweis oder etwas ähnliches erhalten hätte. Es muß aber daran festgehalten werden, daß das Schreiben vom 07. Juli 1960 ein persönliches und vertrauliches Schreiben an den Kreisgeschäftsführer K war, so daß Herr K

nicht davon auszugehen brauchte, daß Herr K dieses Schreiben an andere Parteimitglieder weiterleiten würde. Soweit in dem Schreiben Beleidigungen anderer Parteimitglieder enthalten waren, mußte Herr K damit rechnen, daß, wenn diese Äußerungen den betreffenden Parteimitgliedern zur Kenntnis kamen, sie die notwendigen Folgerungen daraus ziehen und ihn zur Rechenschaft ziehen würden. Herr K brauchte aber nicht damit zu rechnen, daß seine Äußerungen in dem persönlichen oder vertrauten Schreiben an Herrn K in die Öffentlichkeit getragen und dadurch parteischädigend wurden.

Zwischen dem Kreisverbandsvorsitzenden und seinem Geschäftsführer soll normalerweise ein enges Vertrauensverhältnis bestehen. Herr K ging in seinem Schreiben hiervon aus und bat Herrn K ausdrücklich bei dieser Gelegenheit um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Wenn Herr K die Stellungnahme und insbesondere die Anwürfe des Herrn K gegen andere Parteimitglieder für nicht richtig hielt, was, durchaus nahe lag, dann hätte Herr K nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub sofort Herrn K wegen dieses Schreibens und insbesondere wegen der darin enthaltenen Anschuldigungen ansprechen und ihn auffordern müssen, diese Beschuldigungen zurückzunehmen, andernfalls er dem Landesvorstand von dem Inhalt dieses Schreibens Kenntnis geben mußte. Dies wäre ein Gebot der Fairneß gewesen, das Herr K unbedingt hätte beachten müssen. Das ist jedoch bedauerlicherweise nicht geschehen, sondern Herr K hat, ohne Herrn K davon zu unterrichten, das Schreiben über den Landesgeschäftsführer Herrn K an den Landesvorstand in B weitergleitet. Im Zuge dieser Weiterleitung ist es dann zu einer Vervielfältigung des Schreibens vom 07. Juli 1960 gekommen und dadurch ist erst die Möglichkeit geschaffen worden, daß das Schreiben in der Öffentlichkeit bekannt wurde. Dieser Umstand kann aber keinesfalls Herrn K zur Last gelegt werden, sondern die Verantwortung für die daraus entstandenen Folgen müssen diejenigen Personen tragen, die die Ursache dafür gesetzt haben, daß das Schreiben in der Öffentlichkeit bekannt wurde. Es muß also noch einmal mit aller Klarheit festgestellt werden, daß das Schreiben des Herrn K vom 07. Juli 1960 an den Geschäftsführer K allein nicht parteischädigend war, was den beleidigenden Charakter des Schreibens jedoch nicht ausschließt. Letzteres liegt jedoch auf einem ganz anderen Gebiet als dem der Parteischädigung.

Das Bundesparteigericht ist sich bei seiner Entscheidung durchaus bewußt gewesen, welche schwerwiegenden Folgen der Fall K für den Kreisverband S gehabt hat. So bedauerlich diese Folgen auch sind, so darf doch dabei nicht übersehen werden, daß die Verantwortung dafür nicht Herrn K trifft, sondern diejenigen Personen, die das persönliche und vertrauliche Schreiben des Herrn K vervielfältigt und einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht haben, wodurch erst die Möglichkeit geschaffen wurde, daß das Schreiben und die persönlichen Differenzen zwischen dem Kreisvorsitzenden und einer Minderheitengruppe in der Öffentlichkeit bekannt wurde.

Gegen den Beschluß des Landesparteigerichts B vom 24. März 1961 hat Herr K ebenfalls frist- und formgerecht insofern Beschwerde eingelegt, als darin festgestellt wird, daß die Parteimitglieder Dr. W und J, Dr. L und B sich nicht parteischädigend verhalten haben. Insoweit ist jedoch die Beschwerde des Herrn K nicht begründet. Er hat sich auf das bisherige Vorbringen beschränkt und auch keine neuen Beweismittel für seine Behauptungen angeboten. Es kann daher insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Landesparteigerichts in seinem Beschluß vom 24. März 1961 verwiesen werden. Herrn

K kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß er nicht den Weg der unmittelbaren Aussprache mit den Parteimitgliedern Dr. J u.a. gesucht hat, sondern leichtfertig die ihm von Dritten hinterbrachten Äußerungen der betreffenden Parteimitglieder als feststehend und richtig angesehen hat.

In dem Verfahren vor dem Landesparteigericht Berlin konnte von Herrn K nicht der Beweis dafür erbracht werden, daß die von ihm behaupteten Äußerungen tatsächlich von den betreffenden Parteimitgliedern getan worden sind. Es war auch nicht Aufgabe des Bundesparteigerichts, im einzelnen zu untersuchen, inwieweit derartige Äußerungen, wenn sie getan worden wären etwa gegenüber Herrn K beleidigenden Charakter gehabt hätten. Soweit derartige Äußerungen, die sich gegen Herrn L richteten, tatsächlich gefallen sind, erklären sie sich aus der Opposition zu den nicht immer glücklichen Maßnahmen des Herrn K und könnten höchstens der Ausdruck persönlicher Differenzen sein, die vielleicht als ehrverletzend, aber niemals als parteischädigend angesehen werden können.

Infolgedessen war die Beschwerde des Herrn K insoweit als unbegründet zurückzuweisen.